



## **Merkblatt Jokertage/Dispensationen**

### **Grundsätze**

Gemäss § 30 Volksschulverordnung Kanton Zürich können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Für den Bezug der Jokertage gilt folgende Regelung:

- jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

### **Einschränkungen**

Bei besonderen Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden. Als besondere Schulanlässe gelten u.a. Besuchs- oder Sporttage sowie Klassenlager.

### **Voranmeldung**

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen spätestens zwei Schultage im Voraus mit, indem sie die entsprechende Rubrik im Kontaktheft ausfüllen. Die Klassenlehrperson orientiert anschliessend die übrigen Lehrpersonen (soweit nötig).

### **Verpasster Unterrichtsstoff**

Der verpasste Unterrichtsstoff/Prüfungen ist nach Ermessen der Lehrperson vor- oder nachzuholen.

### **Dispensation**

Für Dispensationen im Rahmen von § 29 Volksschulverordnung Kanton Zürich müssen keine Jokertage eingesetzt werden. Dazu gehören u.a.:

- aussergewöhnliche Anlässe oder ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen

Planbare Dispensationen sollen der Schule mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Schlatt, 12. März 2016